

**Stellplatzsatzung
für Wohngebäude
vom 04.07.2025**

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 04.07.2025 – Amtsblatt Nr. 15 vom 17.07.2025)

Stellplatzsatzung für Wohngebäude vom 04.07.2025

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 aufgrund § 89 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW (SGV.NRW.232) und § 7 Gemeindeordnung NRW (SGV.NRW.2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Haltern am See. Sie gilt ausschließlich für Bauvorhaben von Wohngebäuden, deren Zulässigkeit sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (unbeplanter Innenbereich) richtet. Sie gilt somit nicht für Bauvorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 bis 3 BauGB und auch nicht für Bauvorhaben, deren Zulässigkeit sich nach § 35 BauGB (Außenbereich) richtet.

Diese Satzung regelt die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Fahrräder gem. § 48 Abs. 1 Bauordnung NRW und ersetzt insoweit teilweise die Nummer 1 und zwar ausschließlich hinsichtlich der Nummern 1.1 bis 1.2.5 des „Teils A der Anlage zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Richtzahlentabelle zur Stellplatzverordnung NRW)“.

Die in der Stellplatzverordnung NRW überdies genannten Richtzahlen zum Nachweis notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder entsprechend den Nummern A 1.3 bis A 10 sowie auch der Teil B bleiben von dieser Satzung unberührt.

Auch im Übrigen findet die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzverordnung NRW) Anwendung.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Richtzahlen für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bemessen sich nach der nachfolgenden „Tabelle der Stellplatzrichtzahlen“, die Bestandteil dieser Satzung ist. Berechnungsgrundlage ist die Wohnfläche der Wohnung. Die Wohnfläche berechnet sich nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung -WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I Seite 2346) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In einem Wohngebäude mit mehr als einer Wohnung wird der Stellplatzbedarf jeder Wohnung einzeln ermittelt und sodann eine Summe aus dem Stellplatzbedarf aller Wohnungen gebildet. Diese ergibt den Gesamtstellplatzbedarf des Wohngebäudes.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in einem Gebäude mit nur einer Wohneinheit oder beim Gesamtstellplatzbedarf in einem Wohngebäude mit mehr als einer Wohnung Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden, das heißt, wenn die Ziffer an der ersten

wegfallenden Dezimalstelle zwischen 1 und 4 liegt, wird abgerundet. Im Übrigen wird aufgerundet.

- (3) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Nummer 1 der Tabelle der Stellplatzrichtzahlen gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge, wenn in dem Wohngebäude nur eine einzige Nutzungseinheit (Wohnung) geplant ist.

§ 3

Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung derart eingeleitet sind, dass die Bauvorlagen vollständig eingereicht wurden und der Bauantrag entscheidungsreif ist, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Tabelle der Stellplatzrichtzahlen

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge je Wohnung	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen	<p>1 Stellplatz je Wohnung bis 55 qm Wohnfläche einschließlich. 2 Stellplätze je Wohnung ab 95 qm Wohnfläche.</p> <p>Bei einer Wohnung mit einer Wohnfläche ab 55 qm und bis 95 qm wird die Wohnfläche je vollem Quadratmeter über 55 hinaus mit einem Faktor von 0,025 multipliziert. Der sich so ergebende Produktwert wird mit „1“ addiert und ergibt nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 die Anzahl der notwendigen Stellplätze.</p>	2 Stellplätze je Wohnung
2	Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5	<p>1 Stellplatz je Wohnung bis 55 qm Wohnfläche einschließlich. 2 Stellplätze je Wohnung ab 95 qm Wohnfläche.</p> <p>Bei einer Wohnung mit einer Wohnfläche ab 55 qm und bis 95 qm wird die Wohnfläche je vollem Quadratmeter über 55 hinaus mit einem Faktor von 0,025 multipliziert. Der sich so ergebende Produktwert wird mit „1“ addiert und ergibt nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 die Anzahl der notwendigen Stellplätze.</p> <p>Davon Anteil der Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz</p>	2 Stellplätze je Wohnung
3	Öffentlich-geförderte Wohnungen ab Gebäudeklasse 3	0,8 Stellplätze je Wohnung	2 Stellplätze je Wohnung